

Aktenzeichen: 1 ABR 19/89

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Mai 1990
- 1 ABR 19/89 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 10. Februar 1988
Reutlingen - 3 BV 27/87 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 31. August 1988
Baden-Württemberg - 2 TaBV 2/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zustimmungsersetzung zur Eingruppierung

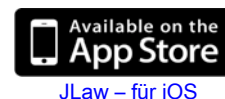
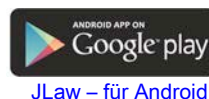
Gesetz: BetrVG § 99 Abs. 4, § 87 Abs. 1 Nr. 10; ArbGG § 83 a
Abs. 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 19/89

2 TaBV 2/88 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. Mai 1990

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Mai 1990 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Professor Dr. Weller sowie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

die ehrenamtlichen Richter Schneider und Spiegelhalter beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 31. August 1988 - 2 TaBV
2/88 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Arbeitgeber ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine Forschungseinrichtung, die sich mit Fernstudien befaßt. Sie wird ausschließlich durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert. Der Arbeitgeber ist nicht tarifgebunden.

Die Arbeitsverhältnisse der beim Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer bestimmen sich u.a. nach dem BAT. Insoweit heißt es in den von jeher verwendeten Formulararbeitsverträgen:

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem ...
BAT ... und den diesen ergänzenden, ändernden oder
an seine Stelle tretenden Tarifverträgen, sowie
den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des
Landes Baden-Württemberg.

Seit dem 1. Januar 1984 gruppiert der Arbeitgeber neu eingestellte Arbeitnehmer nach Maßgabe des sogenannten Absenkungserlasses ein.



- 3 -

Im Oktober 1987 beantragte der Arbeitgeber beim Betriebsrat u.a. die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der wissenschaftlichen Angestellten W. und P. in die abgesenkte VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT. Der Betriebsrat verweigerte seine Zustimmung zu dieser Eingruppierung mit der Begründung, die Anwendung des Absenkungserlasses verstoße gegen § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Der Arbeitgeber hat daher im vorliegenden Verfahren beantragt,

die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der wissenschaftlichen Angestellten W. und P. in die VergGr. III BAT zu ersetzen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Antrag des Arbeitgebers stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat seinen Abweisungsantrag weiter, während der Arbeitgeber um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

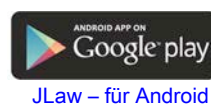
Mit Rücksicht auf das Außerkrafttreten des Absenkungserlasses zum 1. Januar 1990 hat der Arbeitgeber das Verfahren für erledigt erklärt. Der Betriebsrat hat dazu keine Erklärung abgegeben.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist nicht begründet.

1. Der Senat ist an einer Entscheidung in der Sache nicht dadurch gehindert, daß der Arbeitgeber das Verfahren für erledigt erklärt hat. Die Erledigungserklärung durch den Antragsteller führt nach § 83 a Abs. 2 und 3 ArbGG zur Beendigung des Verfahrens und zu seiner Einstellung nur dann, wenn die übrigen Betei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lichten der Erledigungserklärung zustimmen oder ihre Zustimmung als erteilt gilt. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Darüber hinaus ist nach der Entscheidung des Senats vom 26. April 1990 (- 1 ABR 79/89 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) das Verfahren auf eine Erledigungserklärung durch den Antragsteller dann einzustellen, wenn das Verfahren tatsächlich erledigt ist. Ob dies der Fall ist, vermag der Senat allein aufgrund des unstreitigen Vorbringens der Beteiligten nicht festzustellen. Zwar ist der Absenkungserlaß zum 1. Januar 1990 aufgehoben worden. Dadurch allein hat sich das Verfahren jedoch nicht erledigt. Voraussetzung wäre weiter, daß die Angestellten W. und P., um deren Eingruppierung es im vorliegenden Verfahren geht, nunmehr in die VergGr. II a der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert worden sind. Das hat auch der Arbeitgeber nicht behauptet. Davon kann der Senat auch nicht als selbstverständlich ausgehen.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Zustimmung des Betriebsrats mit der Begründung ersetzt, daß eine Eingruppierung von neu eingestellten Arbeitnehmern nach Maßgabe des Absenkungserlasses nicht die Anwendung eines neuen Entlohnungsgrundsatzes darstelle, der nur mit Zustimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG hätte eingeführt werden können. Es hat darauf abgestellt, daß bei dem Arbeitgeber schon vor dem 1. Januar 1984, also vor dem Inkrafttreten des Absenkungserlasses, der allgemeine Entlohnungsgrundsatz gegolten habe, daß sich das Arbeitsverhältnis nicht nur nach dem BAT und den diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen bestimme, sondern auch nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes



Baden-Württemberg. An diese tatsächliche Feststellung ist der Senat gebunden, sie wird auch von der Rechtsbeschwerde des Betriebsrats nicht gerügt, diese gesteht das vielmehr ausdrücklich zu und vertritt lediglich eine andere rechtliche Wertung dieser Tatsache.

b) Die rechtliche Wertung des Landesarbeitsgerichts, daß mit dem schon immer geltenden Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes Baden-Württemberg auch der Absenkungserlaß als eine solche Richtlinie in Bezug genommen worden ist und damit Inhalt auch des Entlohnungsgrundsatzes beim Arbeitgeber war, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mit dieser Würdigung setzt sich das Landesarbeitsgericht auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Senats vom 27. Januar 1987 (BAGE 54, 147 = AP Nr. 42 zu § 99 BetrVG 1972). In dieser Entscheidung hat der Senat ausgesprochen, daß die Anwendung des Absenkungserlasses die mitbestimmungspflichtige Einführung eines Entlohnungsgrundsatzes darstelle, wenn bislang im Betrieb die Vergütung sich lediglich nach dem BAT sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen richtet. Eine Verweisung auf bestimmte, auch künftige tarifvertragliche Regelungen beinhaltet nicht gleichzeitig auch eine Verweisung auf künftige Erlasse und Richtlinien eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers.

Im vorliegenden Fall hat jedoch der Arbeitgeber schon vor dem Inkrafttreten des Absenkungserlasses mit allen Arbeitnehmern vereinbart, daß sich der nähere Inhalt des Arbeitsvertrages und



damit auch die Eingruppierung neu eingestellter Arbeitnehmer auch nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes Baden-Württemberg richtet. Wenn das Landesarbeitsgericht daraus herleitet, damit sei auch der Absenkungserlaß als eine solche einschlägige Vorschrift Inhalt des beim Arbeitgeber schon immer geltenden Entlohnungsgrundsatzes gewesen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn die Rechtsbeschwerde meint, mit den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes Baden-Württemberg seien nur solche gemeint, die tarifliche Regelungen ergänzten und konkretisierten oder sich auf Angelegenheiten bezögen, die tariflich nicht geregelt sind, so findet diese Ansicht im Wortlaut des Musterarbeitsvertrages keine Stütze. Hier ist von ergänzenden oder konkretisierenden einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes nicht die Rede. Da der Arbeitgeber nicht tarifgebunden war und ist, konnten seine Arbeitnehmer unabdingbare tarifliche Ansprüche nach den genannten Tarifvorschriften ohnehin nicht erwerben. Die genannten tariflichen Regelungen entfalteten daher ebenso wie die in Bezug genommenen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes rechtliche Wirkung nur insoweit, als sie durch den Arbeitsvertrag Inhalt des Arbeitsverhältnisses wurden. Sowohl den in Bezug genommenen tariflichen Regelungen als auch den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Landes kommt daher gleiche Rechtsqualität zu. Auch von daher ist kein Grund ersichtlich, den BAT abändernden Richtlinien in Form des Absenkungserlasses eine andere Bedeutung zuzusprechen als ebenfalls in Bezug genommenen ändernden Tarifverträgen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Damit hat das Landesarbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Angestellten W. und P. zu Recht ersetzt.

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats war daher zurückzuweisen.

Dr. Kissel	Bundesrichter Matthes ist durch urlaubsbedingte Abwesenheit an der Unterschrift verhindert.	Dr. Weller
------------	--	------------

Dr. Kissel	
Schneider	Spiegelhalter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)